



Statuten

Um das Lesen des Dokuments zu vereinfachen gilt die männliche Form (Personen, Titel und Funktionen.)

Kapitel 1

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

- a) Unter dem Namen Freiburgische Rentnervereinigung (**FRV**) besteht eine Vereinigung im Sinn von Art. 60ff ZGB. (Zivilgesetzbuch);
- b) Der Sitz der Vereinigung wird durch den Kantonalvorstand bestimmt;
- c) Die Vereinigung ist politisch unabhängig und konfessionell neutral;
- d) Die Vereinigung kann anderen Organisationen beitreten, die ähnliche Ziele anstreben.

Art. 2

Ziele

Die Vereinigung bezweckt:

- a) Rentnervereine zu gründen, sie zusammen zu bringen und zu fördern, um die Solidarität unter den Generationen zu stärken;
- b) die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten;
- c) die Integration der älteren Generationen in sozialen und kulturellen Bereichen zu fördern;
- d) die Rentner zu ermutigen, sich freiwillig an gemeinnützig Aktivitäten zu beteiligen;
- e) den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu fördern;
- f) Ihre Mitglieder sachdienlich zu informieren.



Kapitel 2 Mitglieder

Art. 3

Sektionen

Die Vereinigung besteht aus:

a) regionalen, unabhängigen Vereinen, genannt „**Sektionen**“;

Angeschlossene Gruppierungen

b) Rentnervereinen mit ähnlichen Zielen, genannt
„**Angeschlossene Gruppierungen**“.

Art. 4

Selbstständigkeit

Die Sektionen und angeschlossenen Gruppierungen konstituieren **der Sektionen und** sich mit eigenen Statuten. Wenn keine vorhanden sind, befolgen sie **Gruppierungen** die Bestimmungen im Anhang dieser Statuten; sie verwalten sich Unabhängig.

Die Statuten jeder Sektion oder angeschlossenen Gruppierung sowie die vorgenommenen Änderungen werden dem Kantonalvorstand zur Information unterbreitet.

Die Sektionen und die angeschlossenen Gruppierungen können die Vereinigung verlassen mit dem Einreichen ihrer Demission auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Kapitel 3 Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Kantonalvorstand, in der Folge Vorstand genannt;
- c) der kantonale Ausschuss, in der Folge Ausschuss genannt;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

Delegierten- versammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Leitung

Sie wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet, bei seiner Abwesenheit durch einen der Vize-Präsidenten.
Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Zusammensetzung

- Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes, mit Stimmrecht ausgenommen bei der Genehmigung der Rechnung;
 - den Delegierten der Sektionen und angeschlossenen Gruppierungen.

Stimmberechtigung

Jede Sektion und jede angeschlossene Gruppierung verfügt über zwei Stimmen, zusätzlich eine Stimme pro hundert Mitglieder oder Bruchteil von hundert. Der per 31. Dezember des Vorjahres einbezahlte Beitrag ist massgebend.

Stellvertretung

Wird die Anzahl Delegierten einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung nicht erreicht kann im Rahmen der berechtigten Stimmen jedem anwesenden Delegierten eine zweite Stimme erteilt werden.

Art.7

Ordentliche

Die ordentliche Versammlung findet im ersten Halbjahr statt und ist **Versammlung** mindestens zwanzig Tage vorher einzuberufen.

Die Einladung liegt die Traktandenliste bei.

Eventuelle Anträge und Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Kantonalpräsidenten eingereicht werden.

Art.8

**Ausserordentliche
Versammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens zwei Sektionen oder drei angeschlossenen Gruppierungen, oder einer Sektion mit zwei angeschlossenen Gruppierungen einberufen werden.

Art.9

Aufgaben

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers, sowie der übrigen Vorstandsmitgliedern, ausgenommen die Mitglieder von Amtes wegen. (siehe Art. 10) Sie wählt ebenfalls die Rechnungsrevisoren und ihre Stellvertreter;
- Bestätigung der Aufnahme einer neuen Sektion oder einer neuen angeschlossenen Gruppierung;
- Ausschluss einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung mit Begründung;
- Zustimmung des Beitritts der Vereinigung in andere Organisationen;
- Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Tätigkeitsberichts der Vereinigung;
- Festlegung der Jahresbeiträge der Sektionen und der angeschlossenen



Gruppierungen;

g) Beschluss über die Behandlung von Vorschläge des Vorstandes und der Delegierten;

h) Revision der Statuten oder Auflösung der Vereinigung.

Art.10

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung. Seine Mitglieder sind:

- der Präsident,
- zwei Vize-Präsidenten, je Vertreter der beiden Sprachgemeinschaften,
- die gewählten Vorstandsmitglieder.

Sie werden für 3 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die Präsidenten der Sektionen und der angeschlossenen Gruppierungen oder ihre Vertreter, sowie die Präsidenten der ständigen Kommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art.11

Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Verpflichtungen

Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Diese finden nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr statt.

Der Präsident legt der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegenüber Drittpersonen. Die Vereinigung wird vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär, allenfalls durch einen Vize-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Kompetenzen

Der Vorstand

- a) führt die Beschlüsse der Versammlung durch;
- b) nimmt die Interessen der Vereinigung wahr und überwacht die gute Führung der Rechnung;
- c) ernennt die Vize-Präsidenten;
- d) kann Kommissionen gründen, deren Pflichtenheft erstellen und ihren Präsident ernennen;
- e) kann die Aufnahme einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung der Versammlung vorschlagen;



f) verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Art.12

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

Er schlägt dem Vorstand die Höhe der Beiträge für die Sektionen und die angeschlossenen Gruppierungen vor.

Art. 13

Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden für drei Jahre gewählt. Sie sind nicht wiederwählbar.

Zwei Ersatzrevisoren werden für drei Jahre gewählt und übernehmen in der Regel die Stelle der Revisoren nach Beendigung deren Mandats.

Die Revisoren, respektive die Ersatzrevisoren, unterbreiten der Versammlung ihren Bericht.

Kapitel 4

Finanzen

Art.14

Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederbeiträge;
- b) die Spenden und Legate;
- c) die Subventionen;
- d) die Erträge aus speziellen Aktionen;
- e) die Zinserträge.

Art. 15

Haftung

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vereinigung haftet auf keinem Fall für die Verpflichtungen einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung.



Art. 16

Rechnung

Das Rechnungsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr. Nach der Prüfung durch den Vorstand werden die Rechnung und Revisorenbericht der Delegiertenversammlung zur Annahme und zur Entlastung des Kassiers und des Vorstands vorgelegt.

Kapitel 5 Auflösung

Art. 17

Auflösung

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der Vereinigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.
Die Versammlung entscheidet über die Zuteilung des Vermögens an soziale Werke zu Gunsten älterer Menschen.

Kapitel 6 Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Art.18

Revision

Eine vollständige oder Teilrevision der Statuten wird von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern die Revision traktandiert wurde.

Art. 19

Schluss- bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Delegiertenversammlung am 20. Mai 2015 in Heitenried genehmigten Statuten.

Angenommen und verabschiedet an der Delegiertenversammlung in Vuisternens-devant-Romont am 17. Juni 2025 mit sofortigem Inkrafttreten.

**Die Sekretärin:
Aebischer Sibylle**

**Der Präsident:
René Thomet**



Anhang zu den Statuten der Freiburgischen Rentnervereinigung (FRV)

Die Sektionen oder assoziierten Gruppierungen von Rentnern die über keine eigenen Statuten verfügen halten sich an die folgenden Bestimmungen:

1 Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung jeder Sektion oder angeschlossenen Gruppierung:

- wählt einen Vorstand und ein Präsident;
- wählt ein Rechnungsrevisionsorgan.

2 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion oder der assoziierten Gruppierung. Er konstituiert sich selbst. Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- a) Einberufung der jährlichen Generalversammlung
- b) Erstellung eines Tätigkeitsprogrammes, entsprechend den Zielen der Freiburger Vereinigung
- c) Bestimmung von Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
- d) Mitgliederbeiträge einnehmen und die für die Freiburger Vereinigung bestimmten Beiträge an diese weiterleiten.

3 Selbstständigkeit

Jede Sektion und jede assoziierte Gruppierung sind selbstständig. Die Statuten der Freiburger Vereinigung sind jedoch zu befolgen, insbesondere die Art. 1 und 2.